



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ministerialdirektor
Jürgen H. Müller
Leitender Beamter

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

gematik
Gesellschaft für Telematikanwendungen
der Gesundheitskarte mbH
Friedrichstr. 136
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-6000
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat23@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 19.07.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

53123 Bonn

BETREFF **Datenschutz**

HIER Datenschutzfolgeabschätzung für die Telematikinfrastuktur
(TI)Datenschutzfolgeabschätzung für die Telematikinfrastuktur (TI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der geplanten Aufnahme des Online-Betriebes über die Telematikinfrastuktur (TI) stellen sich auch weitere Fragen, insbesondere die Frage, wer die Verpflichtung der Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) übernimmt.

Nach Art. 35 Abs. 1 (DSGVO) ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) grundsätzlich immer dann durchzuführen, wenn die „Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat“. Sie ist vorab durch den „Verantwortlichen“ durchzuführen und bei Bedarf vorzulegen.
Hinsichtlich der Verpflichtungen von Ärzten zur Durchführung einer DSFA habe ich mich bereits geäußert. Die Systemgrenze sehe ich beim Konnektor in der Arztpraxis.



SEITE 2 VON 2

Für die TI und den weiteren Komponenten (Fachmodulen) ist nunmehr festzulegen, wer hierfür Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist.

Bei der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen für die eGK und der TI waren die Bestimmungen der DSGVO noch nicht bekannt. Mit dem Anwendungsbeginn der DSGVO zum 25.05.2018 sind die Regelungen gleichwohl umzusetzen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, wer Ihrer Meinung nach

- Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Telematikinfrastruktur ist
- Verantwortlicher für die notwendigen Fachmodule ist und
- wo die Systemgrenze zwischen TI und Fachmodul Ihrer Meinung nach zu ziehen ist.

Für eine zeitnahe Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen H. Müller